Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 2 (1943)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Mitteilungen des Vorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen des Vorstandes

I. An der letzten Delegiertenversammlung hat Herr Prof. Hans Brunner die Herren Lehrer auf das große Tabellenwerk "Unsere Freunde, die Vögel, nach Aquarellen von Paul Robert" aufmerksam gemacht und das Werk zur Anschaffung für alle Schulen warm empfohlen. Jede Schule kann es vom kantonalen Lehrmitteldepot zu dem äußerst billigen Preis von 10 Fr. beziehen. Der bisherige Verkauf läßt beinahe vermuten, die Empfehlung sei überhört worden, weshalb wir sie hier wiederholen möchten. Es handelt sich um ein künstlerisch und didaktisch sehr wertvolles Werk, das sicher jeder Schule die besten Dienste leisten wird. Die Mappe enthält 95 große Tabellen mit prächtigen Bildern der bekanntesten "gefiederten Freunde" unseres Landes; die Namen sind in allen vier Landessprachen angeführt, und zu jeder Mappe gehört noch ein monographischer Text, ebenfalls 95 Seiten umfassend. Die Bilder würden sich auch als Wandschmuck für die Schulstube sehr gut eignen, besonders wenn die Schüler selber im Handfertigkeitsunterricht passende Rahmen dazu verfertigen. Schulräte und Lehrer, machen Sie Ihren Schülern eine Freude, kaufen Sie dieses schöne Werk!

II. Am 21. Februar ist die Abstimmung über die "Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Volksschullehrer". Wir betrachten es als eine Selbstverständlichkeit, daß
alle Abonnenten des "Schulblattes", Lehrer und Nichtlehrer,
für die Vorlage stimmen und, wo es nötig ist, für rechtzeitige
Aufklärung des Volkes sorgen. Ein Volk, dem seine Jugend lieb
und teuer ist und das den Lehrerstand als Erzieher dieser Jugend
ehrt, wird ein so gerechtfertigtes soziales Werk nicht verwerfen.
Glückauf!

III. In seiner Sitzung vom 15. Januar 1943 hat der Kleine Rat die von unserer Delegiertenversammlung am 27. November 1942 beschlossene Teilrevision der "Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer vom 30. Dezember 1931" genehmigt. Die revidierten Artikel, die als "Anhang" der Verordnung von

1931 beigefügt werden, lauten, zusammen mit den vom Großen Rat im Herbst 1941 getroffenen Abänderungen (betreffend Kantonsbeitrag und Beitrag des Lehrers), folgendermaßen:

Teilrevision 1941

der Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer

(Beschluß des Großen Rates vom 24. November 1941)

Art. 3

Absatz 1

Die Kasse verfügt über folgende Einnahmen:

- a. Beiträge der Mitglieder und des Staates nach Art. 4.
- b. Zinsen des Reservefonds, wobei die beim Kanton angelegten Kapitalien der Versicherungskasse durch den Kanton dauernd zu 4 Prozent zu verzinsen sind.
- c. Allfällige Legate und Schenkungen.

Art. 4

Absatz 1

Die Mitglieder der Versicherungskasse, welche eine öffentliche Lehrstelle im Kanton versehen und Gehaltszulage beziehen, bezahlen an die Kasse einen jährlichen Beitrag von 200 Fr., welcher jeweilen im Januar für das angetretene Jahr durch die Standeskasse auf Rechnung der Gehaltszulage vorgeschossen wird.

Absatz 2

Ebenso zahlt der Kanton für jedes Mitglied der Kasse 200 Fr.

Teilrevision 1942

der Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer

(Vom Kleinen Rat beschlossen am 15. Januar 1943)

Art. 1

Absatz 2

Die sogenannte alte Hilfskasse wird mit der Versicherungskasse verschmolzen. Die bisher mit der Versicherungsgesellschaft "La Suisse" in Lausanne abgeschlossenen Versicherungsverträge bleiben unverändert bestehen.

Art. 2

Absatz 4

Lehrer und Lehrerinnen haben sich vor der Aufnahme in die Versicherungskasse durch das Gutachten des Kassenarztes über gute Gesundheit auszuweisen. Bei den aus dem Seminar in Chur austretenden Seminaristen gilt das Arztzeugnis des Seminars, sofern der Eintritt in den Schuldienst noch im gleichen Kalenderjahr erfolgt.

Art. 6

Absatz 5

Die Verwaltungskommission kann in besondern Fällen in Verbindung mit dem Kassenarzt Teilinvalidenrenten zusprechen, nämlich dann, wenn ein Versicherter infolge körperlicher oder geistiger Störungen seiner Lehrtätigkeit nicht mehr ganz genügt, in andern Lebensverhältnissen aber noch erwerbsfähig ist.

Art. 8

Wenn ein aus Gesundheitsgründen zurückgetretener Lehrer wieder gesund wird und doch nicht zum Lehramt zurückkehrt, so kann die Rente angemessen reduziert werden. Die Reduktion richtet sich noch der Höhe des Nebenverdienstes.

Art. 12

Absatz 2

Die Renten dürfen aber für die pensionierten Lehrer die Maximalrente von 1700 Fr. und für die Witwen die Maximalrente von 850 Fr. nicht übersteigen.

Art. 13

Absatz 3

Der Nachweis der Invalidität ist durch das Gutachten des Kassenarztes, in besondern Fällen eines Spezialisten, zu erbringen. Den Kassenarzt bezeichnen die Verwaltungskommission und der Vorstand des Bündner Lehrervereins. An ihn müssen durch die Verwaltungskommission alle Fälle gerichtet werden.

Absatz 4

An die Untersuchungs- und Reisekosten bezahlt der Petent 10 Fr. Die weitern Kosten gehen zu Lasten der Versicherungskasse.

Art. 16

Absatz 1

Neben ausgeschlossenen oder austretenden Mitgliedern im Sinne vorstehender Artikel können auch die Eltern oder erwerbsunfähigen Kinder verstorbener Mitglieder, sofern keine Witwen- oder Waisenrenten auszurichten sind und keine Invalidenrenten bezogen wurden, auf die persönlich geleisteten Einzahlungen Anspruch erheben.

Absatz 2

Die persönlich einbezahlten Jahresbeiträge werden beim Austritt aus der Versicherungskasse jeweilen auf Ende des Jahres zurückerstattet und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Zugehörigkeit zur Kasse. Auf Zinsvergütung hat der austretende Lehrer keinen Anspruch.

Für die Verwaltungskommission der Versicherungskasse:

Der Präsident: P. Flütsch.

Für den Vorstand des Bündner Lehrervereins: Der Präsident: Dr. R. Tönjachen.

Auf Grund des revidierten Artikels 13 Absatz 4 wird der Kassenarzt von der Verwaltungskommission der Versicherungskasse und vom Vorstand des Bündner Lehrervereins gewählt. Das ist am 30. Januar in gemeinsamer Sitzung geschehen. Herr Dr. med. Arnold Bener, Chur, ist Kassenarzt. An ihn wird die Verwaltungskommission alle Fälle verweisen. Sollte der Patient nicht transportfähig sein oder eines Spezialisten bedürfen, so wird der Kassenarzt alles Nötige anordnen und der Verwaltungs-

kommission Bericht erstatten. Der Kassenarzt wird nur diejenigen Fälle behandeln, die ihm von der Verwaltungskommission iberwiesen werden; jeder Gesuchsteller soll sich also an die Verwaltungskommission wenden, die ihm dann die nötigen Weisungen hinsichtlich der Untersuchung erteilen wird.

Für den Vorstand des Bündner Lehrervereins:

Tönjachen

Amtlicher Teil - Parte officiale

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartements Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

Anzeigen des Erziehungsdepartements Pubblicazioni del dipartimento dell'educazione

I. Schulhausbauten

Schulräte, die Anspruch auf einen Staatsbeitrag an den Bau oder Umbau von Schulhäusern und Turnhallen oder an die Einrichtung von Turn- und Spielplätzen machen wollen, haben vor Beginn der Bauarbeiten die bezüglichen Pläne und Kostenvoranschläge dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung einzureichen. Beiträge erhalten nur Projekte, die bestimmten Minimalanforderungen genügen und vom Kleinen Rate genehmigt sind.

Dabei sind vorzulegen:

- a. der Situationsplan im Maßstab nicht kleiner als 1:500,
- b. die Grundrisse, ein Längen- oder Querschnitt, die Ansichten und Fassaden,
- Baubeschreibung und detaillierter beschreibender Kostenvoranschlag.